

# LEKTION

04/2006

Das Medium zur Information der Klienten  
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

## Inhalt dieser Ausgabe

- Vermögensloser Stifter – Zugriff auf „seine“ Privatstiftung / Seite 1
- Unbefugte Veröffentlichung von Bildern / Seite 2
- Ziviltechniker mit Einzelfirma / Europäischer Vollstreckungstitel / Von Profis und solchen, die es werden wollen – Achtung Franchisegeber / Nochmals: Achtung Franchisegeber / Neuerungen bei Konventionalstrafen / Seite 3
- Verstoß gegen gewerbe- oder baurechtliche Auflagen – Unlauterer Wettbewerb / Seit langem bei Kaan Cronenberg & Partner / Seite 4

## Vermögensloser Stifter – Zugriff auf „seine“ Privatstiftung?



**Mag. Philipp Casper**  
Bau- und Vergabewesen

- weitere Tätigkeitsschwerpunkte
- Insolvenzrecht und Unternehmensanierung
  - Zivil- und Handelsrecht
  - Gewerblicher Rechtsschutz

**Manche Schuldner bringen ihr Vermögen in Privatstiftungen ein und werden deswegen vermögenslos. Gehen ihre Gläubiger in diesem Fall leer aus? Diese Frage wurde zuletzt aus aktuellem Anlass mehrfach (in den Medien) diskutiert.**

Eine Privatstiftung ist eine eigenständige Rechtsperson und daher von der Person des Stifters zu differenzieren. Demzufolge können Gläubiger des Stifters ihre Forderungen gegen den Stifter nicht bei der von ihm errichteten Privatstiftung geltend machen. Erschwerend für die Gläubiger ist, dass nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG) die Rechte des Stifters, die Privatstif-

tung zu gestalten, grundsätzlich höchstpersönliche Rechte und damit auch nicht für Gläubiger greifbar sind. Diese Situation kann freilich unbefriedigend sein und öffnet Stiftern Tür und Tor zur missbräuchlichen Vermögensverschiebung.

### Widerruf der Stiftung und Änderungsrecht

Unter diesem Gesichtspunkt hat der OGH mit seiner neuesten Entscheidung (vom 26.04.2006, 3 Ob 217/05s – siehe [www.ris.bka.gv.at/jus](http://www.ris.bka.gv.at/jus)) den in Österreich herrschenden Meinungsstand in der Rechtslehre bestätigt und ausgesprochen, dass zumindest Widerrufs- und Änderungsrecht eines Stifters der gerichtlichen Exekution unterliegen. Unter einem Widerrufsrecht in einer Stiftungserklärung ist das Recht des Stifters zu verstehen, die Vermögensübertragung vom Stifter an die Privatstiftung per Widerruf rückgängig zu machen und damit wieder die ursprünglichen Vermögensverhältnisse herzustellen. Sieht die Stiftungserklärung nichts anderes vor, ist nämlich der Stifter in einem solchen Fall Letztbegünstigter, dem Stifter kommt daher ein vermögensrechtlicher Anspruch

zu, auf den – so der OGH – Gläubiger des Stifters exekutiv zugreifen können. Gleiches gilt für den Änderungsvorbehalt des Stifters, der ihm die Möglichkeit einräumt, die Bestimmungen in der Stiftungserklärung vor allem im Hinblick auf die Person des Begünstigten nachträglich zu ändern. Auch dies stellt einen vermögensrechtlichen Anspruch dar, der dem exekutiven Zugriff der Gläubiger nicht entzogen werden kann. Aus der jüngsten Entscheidung des OGH folgt, dass Widerrufs- und Änderungsrecht des Stifters im Falle einer Konkurseröffnung über das Vermögen des insolventen Stifters in die Verfügungsgewalt des Masseverwalters übergehen. Dies folgt aus § 1 KO, wonach die der Gläubigerbefriedigung dienende Konkursmasse aus dem gesamten der Exekution unterworfenen Vermögen des Gemeinschuldners besteht.

### Anfechtung wegen Benachteiligungsabsicht, Schenkungsanfechtung

Sollte sich der Stifter weder Widerrufs- noch Änderungsrecht vorbehalten haben, verbleibt Gläubigern noch die Möglichkeit, eine Vermögensübertragung an die Privat-

stiftung durch den Stifter wegen Benachteiligungsabsicht im Sinne des § 2 AnfO und des § 28 KO anzufechten. Dem Stiftungsvorstand muss jedoch die Benachteiligungsabsicht zumindest bekannt sein können, wobei je nach seinem Wissensstand eine zwei- oder die zehnjährige Anfechtungsfrist maßgeblich ist.

Regelmäßig handelt es sich bei der Vermögensübertragung vom Stifter an die Privatstiftung um eine Schenkung, sodass auch eine Schenkungsanfechtung im Sinne des § 3 AnfO und des § 29 KO in Frage kommen kann. Die Schenkungsanfechtung hat den Vorteil, dass sie auch ohne den schwierigen Nachweis der Benachteiligungsabsicht erfolgreich sein kann und demzufolge zum Zeitpunkt der Schenkung betreibende Gläubiger noch nicht vorhanden gewesen sein müssen.

Auch ein nachträglicher Verzicht auf die Widerrufs- und/oder Änderungsrechte von Stiftern kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen anfechtbar sein.

## Ergebnis

Mit Einbringung seines Vermögens in die Privatstiftung entzieht der stiftende Schuldner den Haftungsfond dem Zugriff der Gläubiger nicht notwendigerweise endgültig. Im Fall eines Widerrufs- und/oder Änderungsvorbehaltes in der Stiftungs-urkunde können Gläubiger Exekution auf diese Rechte führen und damit die Vermögensübertragung unter Umständen rückgängig machen. Im Konkursfall übernimmt der Masseverwalter die Verfügungsberechtigung und wird damit das Vermögen von der Privatstiftung in die Konkursmasse transferieren können. Weiters ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch die Anfechtung der Vermögensübertragung denkbar. Endgültig aussichtslos erscheint die Situation der Gläubiger daher erst dann, wenn der Stifter auf die genannten Widerrufs- und/oder Änderungsrechte endgültig verzichtet hat und diese Verzichtserklärungen infolge Ablauf der Anfechtungsfristen für immer anfechtungsfest bleiben. IPC

# Unbefugte Veröffentlichung von Bildern



**Dr. Volker Mogel, LL.M. EUR.**  
Immaterialgüterrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Wettbewerbsrecht
- Medienrecht
- Wohn- und Liegenschaftsrecht
- Gesellschaftsrecht, Gesellschaftsgründung

**Ein Bild sagt mehr als tausend Worte: Bilder von Personen dürfen dennoch nicht ohne weiteres für Werbezwecke, für die Gestaltung von Websites oder auch im Rahmen der Berichterstattung einer Zeitung oder des Fernsehens verwendet werden.**

## Schutz des Abgebildeten

Der Schutz vor ungewollter Veröffentlichung des eigenen Bildes ist in § 78 UrhG geregelt. Danach ist die Veröffentlichung von Bildern mit Personen ohne Zustimmung der Abgebildeten zwar nicht gänzlich untersagt. Deren Zulässigkeit hängt aber davon ab, ob dadurch „berechtigter Interessen“ des Abgebildeten oder (im Todesfall) naher Angehörigen verletzt werden.

Der Begriff des Bildnisses ist weit auszulegen. Ob es sich um ein Foto, ein Gemälde oder eine Karikatur handelt, ist nicht von Bedeutung. Ein Bildnis liegt dann vor, wenn die Darstellung dazu bestimmt und geeignet ist, eine Person in ihrer dem Leben nachgebildeten äußeren Erscheinung dem Beschauer vor Augen zu führen und das Aussehen im Bild wiederzugeben.

## Erkennbarkeit

Bei der Beurteilung der Erkennbarkeit sind nicht nur die Abbildung selbst, sondern der Gesamtzusammenhang, insbesondere auch der Begleittext, zu berücksichtigen. Jüngst hatte sich der OGH etwa mit der Identifizierbarkeit des Körpers eines Profibodybuilders auseinandergesetzt und festgehalten, dass auch die Veröffentlichung des Körpers einer Person unter der Voraussetzung der Identifizierbarkeit dem Bildnisschutz iSd § 78 UrhG unterliegen kann (OGH 14.03.2006, 4 Ob 266/05, 109 – siehe [www.ris.bka.gv.at/jus](http://www.ris.bka.gv.at/jus)).

## Verletzung „berechtigter Interessen“

Das Gesetz legt den Begriff „berechtigter Interessen“ iSd § 78 UrhG nicht fest. Es sollte bewusst ein weiter Spielraum bestehen bleiben, um den Verhältnissen des Einzelfalles gerecht werden zu können. Die Rechtsprechung ist bei der Prüfung berechtigter Interessen verhältnismäßig streng: Schon die Möglichkeit einer Missdeutung genügt.

Der Einsatz von Personenbildnissen in der Werbung berührt im Regelfall die Bildnisschutzrechte des Abgebildeten, da der Anschein erweckt wird, dass der Abgebildete sein Bild für

Werbzwecke entgeltlich zur Verfügung gestellt hätte. Dem Abgebildeten wird darüber hinaus eine subjektive Einschätzung unterstellt, die er nicht teilen muss (anstatt vieler: OGH 14.9.1999, 4 Ob 205,109 – siehe [www.ris.bka.gv.at/jus](http://www.ris.bka.gv.at/jus))

## Zulässige Veröffentlichung

Trotz Beeinträchtigung berechtigter Interessen des Abgebildeten ist die Veröffentlichung aber zulässig, wenn ein überwiegendes Veröffentlichungsinteresse besteht oder der Abgebildete zugestimmt hat. Das Interesse der Allgemeinheit darf jedenfalls nicht auf Neugier und Sensationslust beruhen, sondern muss durch ein echtes Informationsbedürfnis gerechtfertigt sein. Dabei muss die Abbildung einen „Nachrichtenswert“ haben. Dies ist etwa der Fall, wenn der Veröffentlichung eine Warnfunktion zukommt oder wenn Informationen über die dem Abgebildeten angelasteten Straftaten erlangt werden sollen. Hat das Bildnis im Rahmen einer Kriminalberichterstattung aber keinen zusätzlichen Informationswert, so ist das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gewöhnlich nicht höher zu bewerten, als das Interesse des Abgebildeten am Unterbleiben der Veröffentlichung.

Die Zustimmung des Abgebildeten zu einer Veröffentlichung kann ausdrücklich erklärt werden oder sich stillschweigend aus den Umständen ergeben. Die Zustimmung erstreckt sich im Zweifel nur auf den konkreten Anlassfall und nicht auf jegliche Verwendung der hergestellten Aufnahme.

## Bilder von Personen des öffentlichen Lebens

Auch Personen des öffentlichen Lebens (Politiker, Künstler, Straftäter) genießen Bildnisschutz, wenn auch das Veröffentlichungsinteresse und das Informationsbedürfnis in solchen Fällen naturgemäß größer ist. Auch bei Personen des öffentlichen Lebens oder allgemein bekannten Personen ist die Bildnisveröffentlichung aber nicht schrankenlos zulässig. Eine Bildnisveröffentlichung allgemein bekannter Personen ist etwa unzulässig, wenn ihre Privat- und Intimsphäre betroffen ist, wenn das Bildnis entstellend wirkt oder wenn der Abgebildete durch den Begleittext der Neugierde und Sensationslust preisgegeben oder er mit Vorgängen in Verbindung gebracht wird, die ihn nicht betreffen; auch die Verwendung für Werbezwecke ist unzulässig.

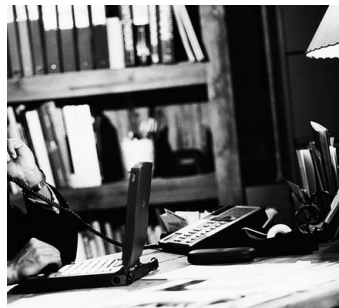
## Schutzinstrumente

Dem durch die Veröffentlichung seines Bildes Beeinträchtigten stehen Unterlassungs-, Beseitigungs- und Urteilsveröffentlichungsansprüche sowie Schadenersatzansprüche als Ausgleich für allenfalls „erlittenes seelisches Ungemach“ zu. IVM

## Ziviltechniker mit Einzelfirma

von Dr. Helmut Cronenberg

Mit dem ab 01.01.2007 geltenden Unternehmensgesetzbuch (UGB) haben Ziviltechniker die Möglichkeit als Einzelunternehmer in das Firmenbuch eingetragen zu werden. Die Firma kann auch eine Fantasiebezeichnung sein, muss aber den Zusatz „eingetragener Unternehmer“ oder „e.U.“ enthalten. Die im Firmenbuch eingetragene Firma kann als Name des Unternehmens auch nach einem Wechsel des Unternehmers, zB nach Veräußerung des Unternehmens beibehalten werden. IHC



## Europäischer Vollstreckungstitel

von Dr. Hans Radl

### Erleichterungen bei der europaweiten Vollstreckung unbestrittener Forderungen

Seit 21.10.2005 gilt in Österreich die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, die sämtliche nach dem 21.1.2005 geschaffene Exekutionstitel erfasst (VO [EG] Nr. 805/2004 vom 21.4.2004, ABl L 143/15 vom 30.4.2004, siehe [http://europa.eu.int/lex/lex/RECH\\_menu.do?ihmlang=de](http://europa.eu.int/lex/lex/RECH_menu.do?ihmlang=de)). Damit hat sich der europäische Gesetzgeber erstmals entschlossen, dass Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht mehr in demjenigen Staat abzuführen, in welchem vollstreckt werden soll, sondern dort, wo der Exekutionstitel erwirkt wurde.



Dies stellt eine wesentliche Erleichterung für den Gläubiger dar, weil der Schuldner im Vollstreckungsstaat praktisch keine Möglichkeiten mehr hat, gegen den Exekutionstitel aufzutreten; aus österreichischer Sicht kommen vor allem Anerkenntnisurteile, unbeeinpruchte Zahlungsbefehle, vollstreckbare Notariatsakte und Versäumungsurteile in Betracht. Damit ist auch klargestellt, dass diese für den Gläubiger erleichterte Vorgangsweise nur für solche Vollstreckungstitel gilt, die aufgrund eines fehlenden Widerstandes des Schuldners oder unter seiner Mitwirkung entstanden sind. Dieser muss Einwendungen gegen die Vollstreckbarerklärung des Titels in dem für ihn ausländischen Staat, wo der Titel erwirkt wird, erheben. IHR

## Von Profis und solchen, die es werden wollen – Achtung Franchisegeber

von Dr. Gerhard Braumüller

Gem § 1 Abs 3 KschG gehören Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätig, noch nicht zu diesem Betrieb, sind daher auf Seiten des Gründers "Verbrauchergeschäfte". Sie unterliegen den besonderen Schutzbestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. Nach einer jüngsten Entscheidung des OGH (30.03.2006, 8 Ob 40/06z – siehe [www.ris.bka.gv.at/jus](http://www.ris.bka.gv.at/jus)) unterliegen auch als Dauerschuldverhältnis abgeschlossene Gründungsgeschäfte (im konkreten Fall ein Franchisevertrag) dem KschG. Ein Aufrechnungsverbot das gegen das KschG verstößt und deswegen unwirksam ist, bleibt auch für Sachverhalte unwirksam, die sich nach Abschluss des Gründungsgeschäftes ereignen. Der Verlust der Konsumenteneigenschaft nach Vertragsabschluss ist nicht wesentlich. IGB



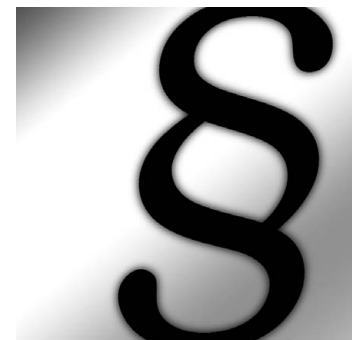
## Nochmals: Achtung Franchisegeber!

von Dr. Stephan Moser

Der Oberste Gerichtshof (30.08.2006, 7 Ob 122/06 a – siehe [www.ris.bka.gv.at/jus](http://www.ris.bka.gv.at/jus)) entschied kürzlich, dass dem Franchisenehmer im Falle der Vertragsbeendigung für seine Tätigkeit ein Ausgleichsanspruch wie einem Handelsvertreter gebührt (§ 24 HVG). Von Bedeutung ist dabei, inwieweit der – auf eigene Rechnung erfolgte – Warenverkauf nach den Vorgaben des Franchisegebers erfolgt. Darauf wird bei der Gestaltung von Franchiseverträgen besonderes Augenmerk zu lenken sein. Denn auf den Ausgleichsanspruch nach § 24 HVG kann im Voraus nicht verzichtet werden. ISM

## Neuerungen bei Konventionalstrafen

von Dr. Helmut Cronenberg



Das am 01.01.2007 in Kraft tretende Unternehmensgesetzbuch (UGB) bringt bei der Konventionalstrafe Änderungen mit sich: Auch der Unternehmer kann nun das richterliche Mäßigungsrecht in Anspruch nehmen. Ist der Schuldner der Konventionalstrafe ein Unternehmer, so haftet er stets auch für den tatsächlichen, die vereinbarte Konventionalstrafe übersteigenden Schaden. Ist der Schuldner der Konventionalstrafe ein Verbraucher, muss diese Haftung mit ihm ausdrücklich ausgehandelt und vereinbart werden. IHC

# Verstoß gegen gewerbe- oder baurechtliche Auflagen – Unlauterer Wettbewerb?

von Dr. Gerhard Braumüller

Nach § 1 UWG kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes sittenwidrig handelt. Immer öfter werden Verstöße gegen öffentlichrechtliche Normen (aus dem Bereich des Anlagenrechtes, wie Bau-, Gewerbe- oder Wasserrecht, vor allem Verstöße gegen Bewilligungsbescheide) zum Anlass genommen, Mitbewerber nach § 1 UWG gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Mögliche einstweilige Verfügungen zur Sicherung des Anspruches, etwa auf einstweilige Unterlassung, können den Mitbewerber in größte Bedrängnis bringen; aber: so scharf wie manche annehmen, ist die Klinge des Wettbewerbsrechtes doch nicht:

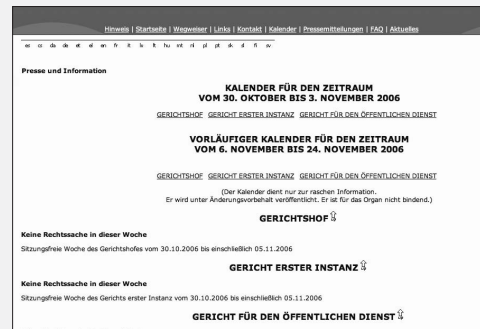
Denn nach einer jungen Entscheidung des OGH (23.05.2006, 4 Ob 74/06w – siehe [www.ris.bka.gv.at/jus](http://www.ris.bka.gv.at/jus)) muss der Grundsatz, wonach die Wettbewerbswidrigkeit nicht losgelöst davon beurteilt werden kann, in welchem Ausmaß sie den Wettbewerb beeinflusst

(Prinzip der „Spürbarkeit“), auch in Fällen gelten, in denen der Rechtsbruch in der Verletzung bau- oder gewerbebehördlicher Gesetze oder Auflagen besteht.

In diesen Fällen kann der sachlich nicht gerechtfertigte Vorsprung des "Rechtsbrechers" etwa darin bestehen, dass er eine Geschäftstätigkeit ohne die gesetzlich geforderten Voraussetzungen nicht ausüben dürfte oder dass er sich durch das Unterbleiben der durch Gesetz oder Auflage geforderten Maßnahmen Aufwendungen erspart und so sein Angebot günstiger als ein gesetzestreuer Mitbewerber auf den Markt bringen kann. Ein solcher Vorsprung besteht aber nur dann, wenn das Verhalten geeignet ist, eine nicht unerhebliche Nachfrageverlagerung zu bewirken.

Dies trifft dann nicht zu, wenn die Nichteinhaltung (oder die verspätete Erfüllung) der Auflagen von Bewilligungsbescheiden den Weiterbetrieb der Anlage nicht hindert, sondern "nur" zu einem Verwaltungsstrafverfahren führen kann. In diesem Fall wird auch nicht gegen § 1 UWG verstoßen. IGB

## Tipps & Links



<http://curia.europa.eu/de/actu/calendriers/>

Wenn Sie wissen wollen, womit sich Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gerade beschäftigt, hilft Ihnen diese Seite weiter. Sie enthält den jeweils aktuellen Verhandlungskalender der Gerichte, die unter dem Dach des Gerichtshofes zusammengefasst sind.



[www.edikte2.justiz.gv.at/](http://www.edikte2.justiz.gv.at/)

Die sogenannte „Ediktsdatei“ enthält nicht nur alle wesentlichen Informationen zu laufenden Insolvenzverfahren. Ihr können auch andere wichtige Daten, wie solche zu gerichtlichen Versteigerungen, Kraftloserklärungsverfahren, Todeserklärungsverfahren und vieles mehr entnommen werden.

## Seit langem bei Kaan Cronenberg & Partner



**Leopoldine Prach**

Seit mehr als vier Jahren ist Leopoldine Prach für Kaan Cronenberg & Partner tätig, seit 2003 im Sekretariat von Dr. Hans Radl; auf „Leo“ – wie sie oft genannt wird – ange-

sprochen, meint er ohne Zögern: „Schnell, engagiert und kritisch, manchmal sehr direkt; ich bin sehr zufrieden mit Frau Prach.“



**Natascha Thomas**

Natascha Thomas (seit 1.10.2003 im Sekretariat von Mag. Philipp Casper) über sich: „Zu meinen guten Eigenschaften

zählt Freundlichkeit, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit, ich lache gerne; meine Fehler ..., behalte ich besser für mich.“

## Lexikon auf modernen Wegen

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per Email erhalten wollen, senden Sie uns ein Email an die Adresse [officegraz@aaa-law.at](mailto:officegraz@aaa-law.at)

Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG: Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich: Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte, FN 12323y, Kalkberggasse 1, 8010 Graz, Tel +43/316/83 05 50, Fax +43/316/81 37 17, [officegraz@aaa-law.at](mailto:officegraz@aaa-law.at) • Gesellschafter (Komplementäre): Dr. Helmut Cronenberg, Dr. Hans Radl, Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab), Dr. Gerhard Braumüller, Mag. Philipp Casper  
Grundlegende Richtung des Mediums: „Lexikon“ ist ein unabhängiges Medium zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung vor allem zum österreichischen Recht.  
Namenlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Design: Rausnigg und Partner, Fotos: Stuhlfhofer, KCP, Druck: Medienfabrik Graz

**KAAN CRONENBERG & PARTNER**  
RECHTSANWÄLTE

